

**24. Ist der an seiner Gesundheit Verletzte verpflichtet, zwecks Minderung des Schadens einen anderen Beruf zu ergreifen?**

BGB. § 254.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1939 i. S. R. (Bekl.) w. F. (Kl.).  
VI 254/38.

I. Landgericht Mosbach.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der zum Verständnis nötige Sachverhalt ergibt sich aus den  
Gründen:

1. Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsurteil dem Kläger (einem Kraftwagenführer, der durch den Kraftwagen des Beklagten verletzt worden ist) eine Rente in voller Höhe bis zu seinem 65. Lebensjahre zugesprochen hat und daß der Beklagte mit dem Vorbringen, der Kläger könne und müsse die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit notfalls nach Umschulung in einem anderen Beruf einsehen, auf den Weg einer späteren Abänderungsklage verwiesen worden ist. Die Rüge kann keinen Erfolg haben.

Der Kläger hat für den ihm entgangenen Verdienst lediglich Eintritt und Höhe des Schadens, d. h. Art und Umfang der Verletzung sowie ihre bisherige und voraussichtlich zukünftige Auswirkung auf seinen bisherigen Erwerb nachzuweisen. In dieser Beziehung hat das Berufungsgericht unter Verweisung auf die ärztlichen Gutachten festgestellt, daß bei dem am 18. September 1904 geborenen Kläger infolge des am 17. März 1935 erlittenen Unfalls auch nach langwieriger Heilbehandlung noch Schäden zurückgeblieben sind. (Folgt nähere Beschreibung der Beinverletzung.) Für die Zukunft wird sich hieran zu Gunsten des Klägers nichts ändern, höchstens könnte eine Verschlechterung eintreten. Infolge der Unfallverletzungen hat das Berufungsgericht den Kläger zwar für den allgemeinen Arbeitsmarkt nur als zu 50 v. H. erwerbsbeschränkt, für seinen früheren Beruf als Lastkraftwagenführer jedoch, indem es zutreffend für die Schadensbetrachtung den Sonderfall zugrunde legt, als voll erwerbsunfähig angesehen.

Mit diesen Feststellungen ist das Zusprechen einer Rente für die gesamte, ohne den Unfall als wahrscheinlich anzunehmende Zeit der Erwerbsfähigkeit des Klägers, d. h. bis zu seinem 65. Lebensjahre,

gerechtfertigt. Denn damit steht fest, daß der von dem Beklagten zu vertretende Unfall mit allen seinen Folgen dem Kläger die Fortführung seines bisherigen Berufs auf Lebenszeit unmöglich gemacht und damit einen Dauerschaden herbeigeführt hat, der durch eine entsprechende Rente ausgeglichen werden muß.

2. Eine Minderung dieser Rentenverpflichtung kann nur auf dem Wege des § 254 BGB. durch den Nachweis eines Mitverschuldens des Verletzten erreicht werden. Die Minderung setzt das Bestehen einer Verpflichtung des Verletzten zur Aufnahme andertweitem Erwerbs sowie eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung seitens des Verletzten voraus. Das Vorliegen aller dieser Voraussetzungen hat der Schädiger darzutun und nachzuweisen. Dem Verletzten liegt lediglich die Pflicht ob, auf Anfordern Aufklärung über seine persönlichen Verhältnisse zu geben, über die er naturgemäß am besten unterrichtet ist. Nur ganz besondere Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung von vornherein dafür sprechen, daß ein Verletzter eine ihm zuzumutende andere Arbeit finden müßte, wenn er sich darum bemühen würde, könnten einen Beweis des ersten Anscheins in der Richtung erbringen, daß das Nichtergreifen eines anderen Erwerbs auf schuldhafter Verletzung der allgemeinen Pflicht, zur Minderung des Schadens beizutragen, beruhe.

Darüber, ob und in welchem Zeitpunkt eine Verpflichtung zur Aufnahme eines neuen Erwerbs gegeben ist, lassen sich nur allgemeine Regeln aufstellen, weil die Beurteilung des Einzelfalles von den persönlichen Verhältnissen des Verletzten wie von der jeweiligen Arbeitsmarktlage für die einzelnen Berufsmöglichkeiten abhängt, so daß stets die von den Parteien eingehend darzulegenden, vom Gericht sorgsam aufzuklärenden und in ihrer Gesamtheit zu würdigenden Umstände entscheiden müssen. Allgemein läßt sich folgendes sagen: Jeder arbeitsfähige Verletzte hat die Pflicht, die ihm verbliebenen Arbeitskräfte nutzbringend wieder zu verwerten. Es kann nicht gebilligt werden, daß er sein ganzes ferneres Leben lang tätigkeitslos eine Rente verzehrt und seine Arbeitskraft brach liegen läßt; er hat sich vielmehr ernstlich darum zu bemühen, sich wiederum einen Verdienst zu verschaffen. Das Maß dieser Verpflichtung wird davon abhängen, welche Erwerbsmöglichkeiten nach der Persönlichkeit des Verletzten (Alter, Vorbildung, Kenntnisse, seelische und körperliche Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit) und

nach der Verletzung (Art und Schwere der Unfallfolgen, verbleibende Betätigungsarten) im Rahmen der zur Zeit der Entscheidung gegebenen und der für die Zukunft wahrscheinlichen Wirtschaftslage auf den in Betracht kommenden Erwerbsgebieten noch übrig bleiben. Dabei kommen nur solche Erwerbsmöglichkeiten in Betracht, die dem Verletzten nach seiner Persönlichkeit und in dem nicht allzu eng zu ziehenden Rahmen seiner bisherigen Lebensstellung zuzumuten sind. Bei der Abwägung wird auch auf Nebenumstände, etwa auf die persönlichen Bindungen des Verletzten an einen bestimmten Personenkreis oder einen bestimmten örtlichen Bezirk, Rücksicht zu nehmen sein, soweit diese Umstände voraussichtlich auch bei freiwilliger Berufswahl, d. h. unabhängig von dem Unfall und seinen Folgen, eine Rolle gespielt haben würden. Von einem jungen, gering verletzten Ledigen wird man die Arbeitsaufnahme in einem anderen Bezirk eher erwarten können, als es vielleicht einem familiengebundenen oder auch einem älteren Verletzten zuzumuten sein wird. Ein in erheblicherem Umfange Verletzter, der auf die Hilfe seiner Verwandtschaft angewiesen ist, wird gleichfalls nicht beliebig verpflanzt werden können. Mit diesen Beispielen sind aber lediglich allgemeine Gesichtspunkte gegeben. Wie bereits hervorgehoben, wird es in jedem Fall eingehender Darlegungen seitens der Parteien und entsprechender Feststellungen durch den Richter bedürfen. Schuldhaft verletzt eine danach festgestellte Pflicht zum Ergreifen eines neuen Erwerbs nur, wer es trotz Erkennbarkeit der tatsächlich gegebenen Möglichkeiten unterläßt, sich ernstlich um solchen Erwerb zu bemühen. Entsprechendes gilt für die Schadensminderungspflicht der mittelbar Anspruchsberechtigten aus § 844 BGB.

Diese Fragen können im Einzelfalle nur bei verständigem Zusammenwirken beider Parteien befriedigend gelöst werden. Der Geschädigte darf sich, wenn es sich um die Wahl eines für ihn in Betracht kommenden Berufskreises handelt, nicht untätig verhalten. Denn er ist am besten in der Lage, anzugeben, welche Tätigkeiten seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechen. Er muß also dem Schädiger wenigstens in großen Gebieten angeben, welche Tätigkeiten überhaupt für ihn in Betracht kommen, innerhalb deren der Schädiger ihm eine andere Erwerbsmöglichkeit nachweisen soll. Stehen die an sich möglichen Gebiete fest, so hat der Schädiger Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten darzutun und die erforderlichen

Kosten zur Verfügung zu stellen. Wenn danach dem Geschädigten der Übergang zu einem anderen Beruf angefohlen werden kann, der eine Ausbildung erfordert, so ist er, sobald ihm die Mittel dazu zur Verfügung gestellt worden sind, verpflichtet, wenigstens mit der Ausbildung zu beginnen, sofern auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß er in diesem Beruf eine Stellung findet (RGUrt. vom 12. November 1936 VI 145/36<sup>1)</sup>). Im Rechtsstreit wird es sich häufig empfehlen, den Geschädigten, etwa im Anschluß an eine ärztliche Begutachtung, persönlich zu diesen Fragen zu hören, damit der Schädiger in die Lage versetzt wird, sich seinerseits in dem oben angeführten Sinne zu äußern, neue Arbeitsmöglichkeiten in einer unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben sich vollziehenden Zusammenarbeit mit dem Geschädigten zu ermitteln, u. U. auf Arbeitsplätze hinzuweisen oder sie — je nach den Verhältnissen — sogar anzubieten, auch die Aufnahme des neuen Erwerbs durch Gewährung von Ausbildungsmitteln zu fördern. . . .

---

<sup>1)</sup> JW. 1937 S. 2366 Nr. 19. D. S.